

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Leisach hat am 17. Nov. 2022 unter Punkt 5 der Tagesordnung folgenden Beschluss gefasst:

5. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Leisach über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe gemäß dem TFLAG mit Beginn 1. Jänner 2023:

Nach einer längeren Beratung erlässt der Gemeinderat über Antrag des Bürgermeisters folgende Verordnung einhellig:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Leisach vom 17. Nov. 2022 über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 und des § 9 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, LGBl. Nr. 86/2022, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Gemeinde *Leisach* legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit 197,50 Euro,
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 395 Euro,
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 575 Euro,
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 820 Euro,
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 1.145 Euro,
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 1.475 Euro,
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 1.795 Euro

fest.

§ 2

Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

Die Gemeinde *Leisach* legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit 17,50 Euro,
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 35 Euro,
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 50 Euro,

- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 72,50 Euro,
 - e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 97,50 Euro,
 - f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 125 Euro,
 - g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 152,50 Euro
- fest.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Leisach vom 30. Okt. 2019 über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe, kund gemacht am 7. Nov. 2019, außer Kraft.

Leisach, am 25. Nov. 2022

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Ing. Bernhard Zanoni



Hinweis: Wer sich durch diese Beschlüsse in seinen Rechten verletzt fühlt, kann gem. § 114 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 innerhalb der Kundmachungsfrist von zwei Wochen schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.

Angeschlagen am 28.11.2022
Abzunehmen am 13.12.2022
Abgenommen am 14. DEZ. 2022